Bebauungsplan Nr. 1 - 2. Änderung "Vitusstraße/ Sepkerweg" in der Kernstadt Brakel

Der Original-Bauleitplanentwurf kann in der Verwaltung, Büro 35, eingesehen werden.



Stadt Brakel Kreis Höxter

Kernstadt

Bebauungsplan Nr. 1 2. Änderung

"Vitusstraße/Sepkerweg"

Begründung, textliche Festsetzungen und Hinweise

Stand Juli 2019

Behördenbeteiligung

Offenlegungsexemplar

- Auszug-

Teil A

1. ANLASS FÜR DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS

Die Stadt Brakel hat Anfang der 1960-er Jahre den Durchführungsplan Nr. 1 für den Bereich nordwestlich der Innenstadt von Brakel zwischen der Nieheimer Straße bzw. dem Wirtschaftsweg zur Annenkapelle (Annenweg) im Süden bzw. Westen und der Brucht im Osten und dem Wirtschaftsweg im Bereich des Annenbrunnens (Oldenburgweg) im Norden aufgestellt.

Dieser Plan umfasst die (Wohn-) Bebauung an den Straßen Pahenwinkel, Vitusstraße, Sepkerweg plus den Bereich bis zur Annenkapelle und das Gelände der Fa. FSB nördlich der Nieheimer Straße mit der dazwischenliegenden Wohnbebauung. Hinzu kommen die Freiflächen im Bereich der Annenkapelle und westlich der Brucht.

Der momentan gültige Bebauungsplan setzt im Wesentlichen Wohngebiete für die Bereiche Sepkerweg, Vitusstraße und Pahenwinkel fest. Für das Gelände der Fa. FSB ist ein Gewerbegebiet festgesetzt worden. Die nicht zur Bebauung vorgesehenen Flächen sind ebenso wie die im Überschwemmungsgebiet gelegenen Freiflächen als private Grünflächen ausgewiesen.

Dieser Bebauungsplan ist 2007/2008 in einer ersten Änderung für den Bereich nördlich der Vitusstraße bzw. östlich der Straße Pahenwinkel überarbeitet worden.

Anlass für diese Änderung des Durchführungsplans war der schlechte Ausbauzustand des Sepkerwegs. Weiterhin ist festgestellt worden, dass die vorhandene Straße abweichend von den Festsetzungen des gültigen Bebauungsplans und der bestehenden Katastergrenzen verläuft. Die Stadt Brakel beabsichtigte daher, den Sepkerweg entsprechend den bauleitplanerischen Vorgaben und der bestehenden, vom Kataster abweichenden Lage der Straße auszubauen. In diesem Zusammenhang sollte am Ende des Sepkerwegs eine Wendemöglichkeit geschaffen werden. Gleichzeit sollten in diesem Bereich weitere Wohngebäude entstehen können.

Des Weiteren hatten sich die Überschwemmungsgebietsgrenzen geändert. Dies musste bei der Ausweisung der Baugebiete und den überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend berücksichtigt werden.

Entlang der Straße Pahenwinkel und im südlichen Bereich des Sepkerwegs waren noch einige Baulücken vorhanden. Durch die Ausweisung von zusätzlichen überbaubaren Grundstücksflächen sollten diese Baulücken durch eine zusätzliche Wohnbebauung geschlossen werden.

Die vorgesehene Verbindung zwischen dem Sepkerweg und der Straße Pahenwinkel wurde nicht mehr für erforderlich gehalten und dementsprechend zurückgenommen.

Das Plangebiet zur 2. Änderung befindet sich im Nordwesten der Brakeler Innenstadt, unmittelbar nördlich der Nieheimer Straße und westlich der Straße Pahenwinkel und umfasst die Flurstücke 108 und 109 in der Flur 26, Gemarkung Brakel.

Für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 setzt dieser momentan eine private Grünfläche und eine öffentliche Verkehrsfläche (Straße) fest.

In diesem Bereich befinden sich ein Einfamilienwohnhaus und ein gehölzbestandener Gartenbereich. Die derzeit bestehende verkehrliche Anbindung der Straße Pahenwinkel an die Nieheimer Straße liegt abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplans weiter östlich und wird von Norden kommend in gerader Linie auf die Nieheimer Straße geführt. Die im Bebauungsplan vorgesehene Verkehrsfläche verläuft über das vorhandene Gebäude und den Gartenbereich.

Seitens der Stadt Brakel besteht kein Interesse mehr daran, die Verkehrsführung in diesem Bereich entsprechend den Festsetzungen des gültigen Bebauungsplans umzusetzen. Daher kann die Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 nun zurückgenommen werden, da hierfür kein Bedarf mehr gesehen wird. Gleichzeitig kann der vorhandene bauliche Bestand planungsrechtlich abgesichert werden.

Des Weiteren kann südlich des bestehenden Einfamilienhauses im Rahmen einer Nachverdichtung ein zusätzliches Baugrundstück zur Verfügung gestellt werden.

Um die oben genannten Ziele zu erreichen, sind die Festsetzungen des momentan gültigen Bebauungsplans daher für diesen Teilbereich überarbeitungsbedürftig. Sie ermöglichen z.Zt. in diesem Bereich keine geordnete städtebauliche Entwicklung. Die Gewährleistung der weiteren städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erfordert somit die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 in der Kernstadt.

Mit der Änderung des Bebauungsplans soll auch eine Maßnahme der Innenentwicklung ermöglicht werden. Hierunter sind eine Nachverdichtung und die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum und die Anpassung der verkehrlichen Anbindung an den vorhandenen Bestand zu verstehen.

2.

PLANGEBIET UND UMGEBUNG

Das Plangebiet zur 2. Änderung befindet sich im Nordwesten der Brakeler Innenstadt, unmittelbar nördlich der Nieheimer Straße und westlich der Straße Pahenwinkel und umfasst die Flurstücke 108 und 109 in der Flur 26, Gemarkung Brakel.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich ein Wohnhaus und ein gehölzbestandener Gartenbereich mit einem kleinen Gewächshaus.

Unmittelbar östlich des Plangebiets verläuft die Straße Pahenwinkel. Dahinter schließt sich Wohnbebauung an den Straßen Pahenwinkel und Vitusstraße an. Südlich grenzt die Nieheimer Straße an den Geltungsbereich an. Südlich davon schließt sich weitere Wohnbebauung an. Westlich bzw. nordwestlich gibt es bis zum Annenweg Freilandflächen, die als Gartenbereich oder Grünland genutzt werden.

Unmittelbar nördlich befindet sich ein Gebäudekomplex, der aus einem Wohngebäude, einem Stall, einer Scheune und einer Garage besteht. Auf dieser ehemaligen Hofanlage werden schon seit ca. 7 Jahren keine Tiere mehr gehalten. Der Stall dient inzwischen als Abstellmöglichkeit für Maschinen und Geräte. Daran schließen sich ein unbebautes Grundstück, welches momentan als Grünland genutzt wird, und weitere Wohngebäude an.

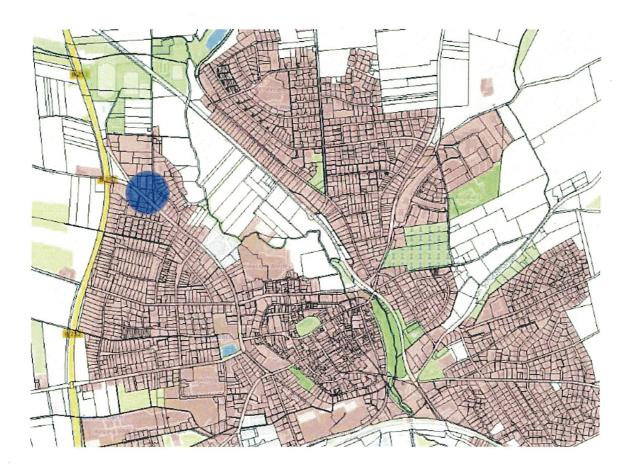
Insgesamt ist das Umfeld durch Wohnnutzung und den angrenzenden Grünbereich geprägt.

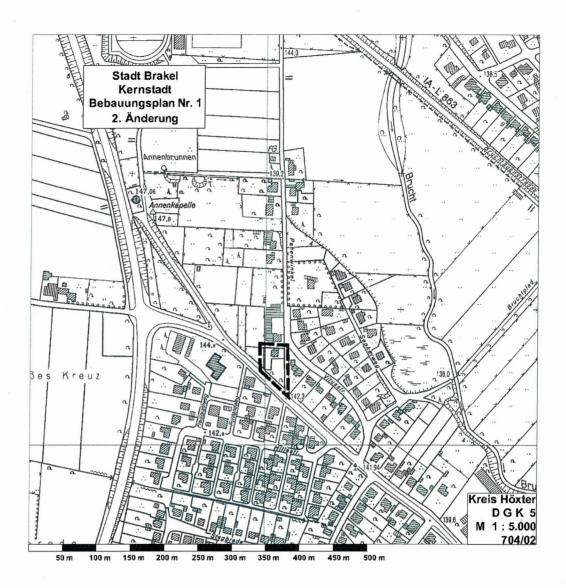
3. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der oben beschriebene Bereich möglichst kurzfristig einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden kann, hat der Bauausschuss der Stadt Brakel in seiner öffentlichen Sitzung am 03.06.2019 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1, 2. Änderung in der Kernstadt aufzustellen.

Mit der Ausarbeitung des Entwurfes dieses Bebauungsplans ist die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter beauftragt worden. Der 1.364 m² große Geltungsbereich des Bebauungsplans ist Teil der Gemarkung Brakel, Flur 26 mit den Flurstücken 108 und 109.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in einer Übersichtskarte ohne Maßstab und der Deutschen Grundkarte (DGK 5 ohne Maßstab) dargestellt.





VERHÄLTNIS ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN und SCHUTZAUSWEISUNGEN

Die im Bebauungsplan vorgesehene Fläche für ein Allgemeines Wohngebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Brakel als Wohnbaufläche dargestellt. Somit wird dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung getragen.

4.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Landschaftsschutz-, Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Das Vorhandensein von Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen ist nicht bekannt.

5.5 Versorgung

Der Anschluss der Grundstücke im Geltungsbereich an das Elektrizitäts-, Fernmelde- und Wasserversorgungsnetz der Kernstadt wird gewährleistet.

5.6 Abwasserentsorgung

Durch die Änderung des Bebauungsplans ergeben sich hinsichtlich der Abwassersituation keine Änderungen zum gültigen Bebauungsplan.

Nach § 44 Landeswassergesetz (LWG) i.V.m. § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. § 55 Abs. 2 WHG eröffnet durch die Ausgestaltung als Sollvorschrift den zuständigen Behörden einen Entscheidungsspielraum, um den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort (z. B. bei bereits vorhandenen Mischkanalisationen in Baugebieten) Rechnung zu tragen.

Das Niederschlagswasser aus dem Plangebiet soll dem Regenwasserkanal in der Vitusstraße zugeleitet werden.

Das häusliche Schmutzwasser soll ungeklärt dem vorhandenen Schmutzwasserkanal in der Vitusstraße und dann anschließend der zentralen Abwasserbehandlung in der Kernstadt zugeführt werden.

5.7 Vorbeugender Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht ist für das Baugebiet darauf hinzuweisen, dass Pflanzungen, Möblierungen und andere Gestaltungselemente so einzurichten sind, dass eine Behinderung der Feuerwehr ausgeschlossen ist.

5.8 Artenschutz

Innerhalb des Plangebiets ist ein Wohnhaus mit Gartenbereich mit Gehölzen vorhanden. Die Fläche ist weder als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, noch ist sie im Landesbiotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz verzeichnet. Besonders gesetzlich geschützte Biotope (§ 62 LG NRW), FFH – oder Vogelschutzgebietsflächen, Naturschutzgebietsflächen oder sonstige ökologisch schutzwürdige Flächen (z.B. geschützte Landschaftsbestandteile) sind durch das Planvorhaben nicht betroffen. Naturdenkmale liegen ebenfalls nicht im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung.

Am 12. Dezember 2007 wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) novelliert und das deutsche Artenschutzrecht an europäische Vorgaben angepasst. Im BNatSchG ist festgesetzt, dass in allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen sind, d.h. es ist die Betroffenheit der streng geschützten Arten und der besonders geschützten Arten einschließlich der europäischen Vogelarten zu prüfen und die Erheblichkeit der Betroffenheit zu bewerten.

Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten sind weder im Plangebiet noch in der unmittelbaren Umgebung (Radius 300 m) nach dem Fachinformationssystem @linfos des LANUV bekannt.

Da aber innerhalb des Plangebiets ein Gehölzbestand vorhanden ist, besteht die Möglichkeit, dass Fledermäuse, Vögel oder Insekten ihre Quartiere in den Baumhöhlen haben könnten. Deshalb ist im Vorfeld einer Baumbeseitigung durch einen Sachverständigen zu untersuchen, ob innerhalb des Baumbestandes dauerhaft geschützte Lebensstätten vorhanden sind. Ggfls. sind hierzu Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmen. Somit wird sichergestellt, dass durch das geplante Vorhaben keine Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten ausgelöst werden (s. Anlage ASP).

6.

GRÜNORDNUNGMAßNAHMEN

6.1

Eingriffe in Natur und Landschaft

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans werden in der Regel Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Die dadurch vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 1a BauGB auszugleichen. Ein Ausgleich ist nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB jedoch nicht erforderlich. Die Eingriffe gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Somit erübrigen sich Ermittlungen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

7. DURCHFÜHRUNG

Der Aufstellung dieses Bebauungsplans liegen die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S 3634) und die hierzu ergangenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zugrunde.

Da nicht zu erwarten ist, dass durch die Aufstellung dieses Bebauungsplans und durch seine Verwirklichung jemand in wirtschaftlichen oder sozialen Belangen benachteiligt wird, erübrigt sich die Aufstellung eines Sozialplanes i. S. v. § 180 BauGB.

Das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Mit der Änderung des Bebauungsplans soll eine Maßnahme der Innenentwicklung ermöglicht werden. Hierunter sind eine Nachverdichtung und die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum und die Anpassung der verkehrlichen Anbindung an den vorhandenen Bestand zu verstehen.

Der vorliegende Bebauungsplan setzt eine zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO fest, die weniger als 20.000 m² beträgt. Der Bebauungsplan begründet auch keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben nach dem UVPG oder nach Landesrecht. Eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten ist nicht gegeben.

Höxter, den 19.08.2019

Brakel, den

KREIS HÖXTER
Der Landrat
- Abteilung Bauen und Planen Im Auftrag:

STADT BRAKEL Der Bürgermeister

Michael Engel

Teil B

Textliche Festsetzungen:

gem. § 9 Baugesetzbuch, § 89 Landesbauordnung NW

Art der baulichen Nutzung

Festgesetzt wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) i.S. von § 4 (BauNVO).
 Zur Art der baulichen Nutzung wird gem. § 4 BauNVO i.V.m. § 1 BauNVO Folgendes bestimmt:

allgemein zulässig:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden L\u00e4den, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht st\u00f6rende Handwerksbetriebe und
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

nicht zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

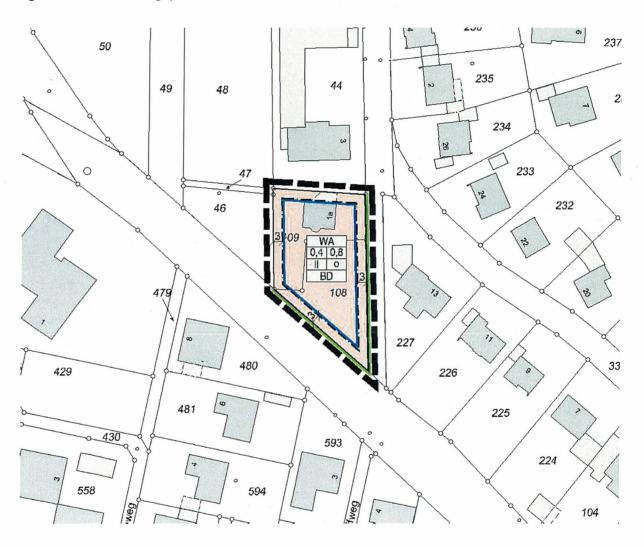
Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugestaltung, Nebenanlagen

- 2. Die in diesem Bebauungsplan festgesetzte Höhe ist die max. Gebäudehöhe. Als max. Gebäudehöhe gilt das Maß von der Geländeoberfläche im rechnerischen Mittel bis zum höchsten Punkt des Gebäudes. Bei hängigem Gelände gilt das Maß von der Geländeoberfläche im rechnerischen Mittel an der zum Hang orientierten Gebäudeseite bis zum höchsten Punkt des Gebäudes. Die max. Gebäudehöhe beträgt 8,50 m. Bei der Errichtung von haustechnischen Nebenanlagen, wie Schornsteinen, Antennenanlagen, Klimatechnik o.ä., sind hinsichtlich der festgesetzten Gebäudehöhe Ausnahmen zulässig. Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche, im Übrigen die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung ergibt.
- 3. Im Geltungsbereich sind die Gebäude im Rahmen der offenen Bauweise als Einzel- oder Doppelhäuser gem. § 22 Abs.2 BauNVO zu errichten.
- **4.** Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Ausgenommen hiervon sind lediglich Elektrizitäts- und Fernmeldeverteilerschränke, Trafostationen sowie Nebenanlagen bis insgesamt 30 m³ umbauten Raum pro Baugrundstück.
- 5. Garagen und Carports sind auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Hinweise:

1. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien u.ä.) entdeckt werden, ist nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen die Entdeckung unverzüglich der Stadt Brakel oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bielefeld, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte 3 Werktage im unveränderten Zustand zu erhalten. 2. Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht auszuschließen, dass im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans Munitions-Einzelfundstellen auftreten können. Aus diesem Grunde sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollte bei den Erdarbeiten Munition aufgefunden werden bzw. verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit unverzüglich einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg mit Sitz in Hagen zu benachrichtigen.

Auszug aus dem Bebauungsplan





Bebauungsplan Nr. 1, 2. Änderung "Vitusstraße / Sepkerweg", Stadt Brakel, Kernstadt; Ihr Schreiben vom 26.08.2019; WMFT: 86138589

Nico.Meierholz An: a.buch

27.08.2019 16:18

Von: An: <Nico.Meierholz@telekom.de>
<a.buch@kreis-hoexter.de>

Sehr geehrte Frau Buch,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Gegen die vorgelegte 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Vitusstraße / Sepkerweg" bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen Nico Meierholz

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung West
PTI 15 Münster
Nico Meierholz
Referent PPB NBG Münster
Dahlweg 100-102, 48153 Münster
+49 251 78877-7724 (Tel.)
+49 251 78877-9609 (Fax)
+49 170 917-9063 (Mobil)

E-Mail: Nico.Meierholz@telekom.de www.telekom.de

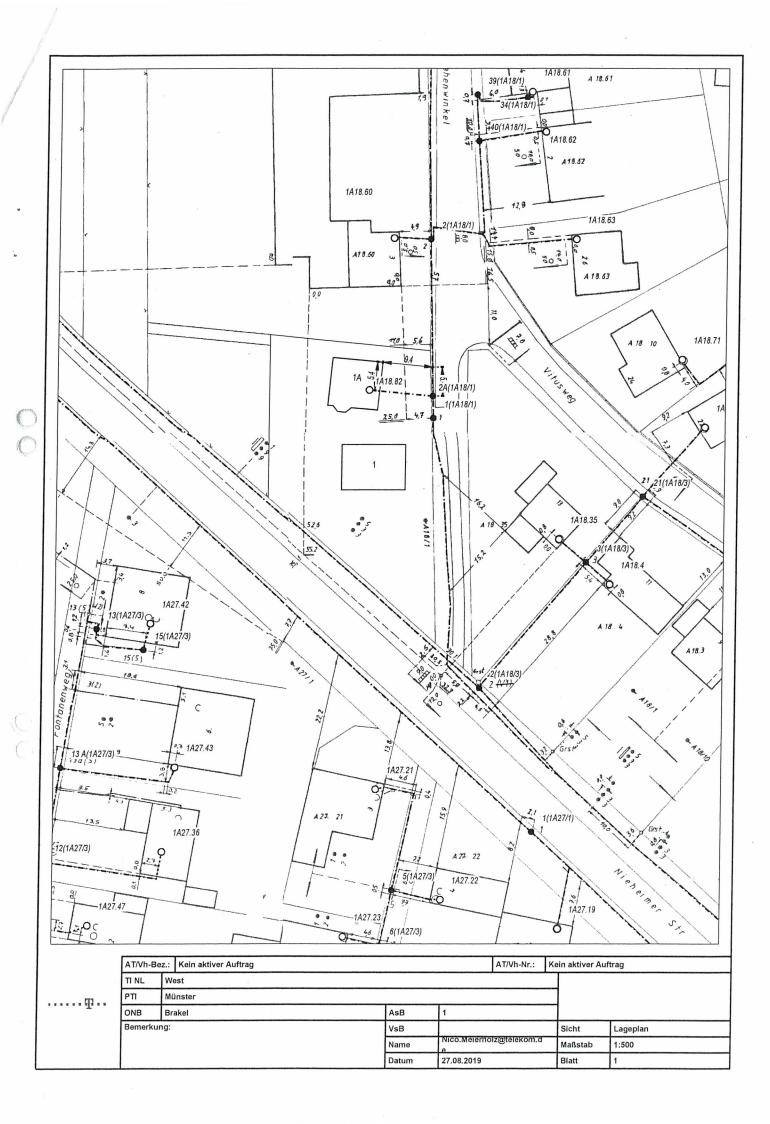
ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN - RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.



Lap.pdf





WG: 2. Änd. BPL Nr. 1 "Vitusstraße/Sepkerweg", Stadt Brakel

uwe.pietschke An: a.buch

20.09.2019 10:05

Von:

<uwe.pietschke@westnetz.de>

An:

<a.buch@kreis-hoexter.de>

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen; Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen gem. § 3 Abs. 2 BauGB;
hier: Bebauungsplan Nr. 1, 2. Änderung "Vitusstraße/ Sepkerweg" der Stadt Brakel, Kernstadt

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Buch,

als Anlage zu Ihrem o.g. Schreiben haben Sie uns den Entwurf der Planunterlagen zur Stellungnahme übermittelt.

Wir weisen darauf hin, dass sich am Rande des Geltungsbereiches der o.g. Planungen Gasleitungen mit Mitteldruck Betrieb unseres Versorgungsnetzes befinden.

Maßnahmen die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.

Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem unser Leitungsbestand ersichtlich ist. Auskunft über Gasleitungslagen erteilt unser Netzbezirk in Brakel.

(Tel. 05272-3924 13).

Aus diesem Grunde bitten wir Sie auch, dass die Ihnen überlassenen Planunterlagen unseres Hauses nur zu Planungszwecken verwandt werden und keine Weitergabe an die Baufirma erfolgt.

Diese Stellungnahme betrifft nur die im Eigentum der "innogy Netze Deutschland GmbH" (ehem. RWE Deutschland GmbH) befindlichen Anlagen der Verteilnetze.

Mit freundlichen Grüßen
i. A. Uwe Pietschke
innogy Netze Deutschland GmbH
Regionalzentrum Münster
Netzplanung
Bahnhofstraße 105, 33397 Rietberg
T intern 783-13 57
T extern +49 5244 9 87-13 57
M +49 173 5678 016

F elektr. +49 201-12 12 32233

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Joachim Schneider

Geschäftsführung: Dr. Jürgen Grönner, Dr. Stefan Küppers, Dr. Achim Schröder, Jürgen

(Westnetz GrabH)

(Shandard)

Wefers Sitz der Gesellschaft: Essen Eingetragen beim Amtsgericht Essen Handelsregister-Nr. HRB 27278 USt-IdNr. DE192000514



Bestand Gas_2. Änd. BPL Nr. 1_Vitusstraße-Sepkerweg_Kernstadt_A4H.PDF

